

Ergänzende Erläuterungen zu den Bestimmungen in § 6 Abs. 1 bis 3 der BStLärmIV, BGBl. II Nr. 215/2014:

In den folgenden Tabellen ist der zulässige Immissionseintrag gem. § 6 Abs. 1 in Abhängigkeit von den Immissionen im Nullplanfall anhand von Pegel-Beispielen ersichtlich. Weiters sind die zumutbaren (Gesamt-) Immissionen aus dem Straßenverkehr, die sich aus den Bestimmungen in § 6 Abs. 2 ergeben, beispielhaft angeführt.

Bei Überschreitung des vom Verkehr auf der Bundesstraßentrasse ausgehenden zulässigen Immissionseintrages gem. § 6 Abs. 1 sind Lärmschutzmaßnahmen gemäß den Bestimmungen in § 8 und § 9 BStLärmIV umzusetzen.

Wenn die Grenzwerte gemäß § 6 Abs. 2 überschritten werden, und die vorhabensbedingte Immissionserhöhung aus dem Straßenverkehr mehr als 1,0 dB in Bezug auf den Nullplanfall beträgt, sind ebenfalls Lärmschutzmaßnahmen gemäß den Bestimmungen in § 8 und § 9 BStLärmIV umzusetzen. Dies gilt analog bei Überschreitung der Grenzwerte gemäß § 6 Abs. 3, wobei in diesem Fall die zulässigen bzw. irrelevanten vorhabensbedingten Immissionserhöhungen aus dem Straßenverkehr nicht generell 1,0 dB betragen, sondern als Ergebnis der Einzelfallbeurteilung auch darunter liegen können.

	Nullplanfall L_{night} [dB]	Zulässiger Immissionseintrag aus dem Verkehr auf der Bundesstraßentrasse [dB]	Gesamtimmission L_{night} [dB]	Immissions- erhöhung [dB]	Zulässige Immissionserhöhung ohne Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen [dB]
Abschnitt 1 (§ 6 Abs. 1)	35,0	45,0	45,4	10,4	
	36,0	45,0	45,5	9,5	
	37,0	45,0	45,6	8,6	
	38,0	45,0	45,8	7,8	
	39,0	45,0	46,0	7,0	
	40,0	45,0	46,2	6,2	
	41,0	45,0	46,5	5,5	
	42,0	45,0	46,8	4,8	
	43,0	45,0	47,1	4,1	
	44,0	45,0	47,5	3,5	
	45,0	45,0	48,0	3,0	
	46,0	45,0	48,5	2,5	
	47,0	45,0	49,1	2,1	
	48,0	45,0	49,8	1,8	
48,4	45,0	50,0	1,6		
Abschnitt 2 (§ 6 Abs. 2)	48,5		50,0		1,5
	48,6		50,0		1,4
	48,7		50,0		1,3
	48,8		50,0		1,2
	48,9		50,0		1,1
	49,0		50,0		1,0
	50,0		51,0		1,0
	51,0		52,0		1,0
	52,0		53,0		1,0
	53,0		54,0		1,0
	54,0		55,0		1,0
Abschnitt 3 (§ 6 Abs. 3)	55,0		> 55,0 dB	Vorhabensbedingte Immissionserhöhungen sind im Einzelfall zu beurteilen	≤ 1,0
	56,0				
	57,0				
	58,0				
	59,0				
	60,0				
	61,0				
	62,0				
	63,0				
	64,0				
65,0					

Tabelle 1: Zulässiger vorhabensbedingter Immissionseintrag gem. § 6 Abs. 1, zumutbare Gesamtimmissionen gem. § 6 Abs. 2 und zulässige Immissionserhöhungen im Sinne von § 6 Abs. 2 und 3 anhand von Pegelbeispielen für den Nachtlärmindex

	Nullplanfall L_{den} [dB]	Zulässiger Immissionseintrag aus dem Verkehr auf der Bundesstraßentrasse [dB]	Gesamtimmission L_{den} [dB]	Immissions- erhöhung [dB]	Zulässige Immissionserhöhung ohne Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen [dB]
Abschnitt 1 (§ 6 Abs. 1)	45,0	55,0	55,4	10,4	
	46,0	55,0	55,5	9,5	
	47,0	55,0	55,6	8,6	
	48,0	55,0	55,8	7,8	
	49,0	55,0	56,0	7,0	
	50,0	55,0	56,2	6,2	
	51,0	55,0	56,5	5,5	
	52,0	55,0	56,8	4,8	
	53,0	55,0	57,1	4,1	
	54,0	55,0	57,5	3,5	
	55,0	55,0	58,0	3,0	
	56,0	55,0	58,5	2,5	
	57,0	55,0	59,1	2,1	
	58,0	55,0	59,8	1,8	
58,4	55,0	60,0	1,6		
Abschnitt 2 (§ 6 Abs. 2)	58,5		60,0		1,5
	58,6		60,0		1,4
	58,7		60,0		1,3
	58,8		60,0		1,2
	58,9		60,0		1,1
	59,0		60,0		1,0
	60,0		61,0		1,0
	61,0		62,0		1,0
	62,0		63,0		1,0
	63,0		64,0		1,0
64,0	65,0	1,0			
Abschnitt 3 (§ 6 Abs. 3)	65,0		> 65,0 dB	Vorhabensbedingte Immissionserhöhungen sind im Einzelfall zu beurteilen	≤ 1,0
	66,0				
	67,0				
	68,0				
	69,0				
	70,0				
	71,0				
	72,0				
	73,0				
	74,0				
75,0					

Tabelle 2: Zulässiger vorhabensbedingter Immissionseintrag gem. § 6 Abs. 1, zumutbare Gesamtimmisionen gem. § 6 Abs. 2 und zulässige Immissionserhöhungen im Sinne von § 6 Abs. 2 und 3 anhand von Pegelbeispielen für den Tag-Abend-Nacht-Lärmindex

Zu § 6 Abs. 3 ist auszuführen, dass der Satz „Vorhabensbedingte Immissionserhöhungen von mehr als 1,0 dB, bezogen auf die Immissionen im Nullplanfall, sind jedenfalls unzulässig.“ folgendermaßen zu verstehen ist:

Bei Überschreitung der Grenzwerte gemäß § 6 Abs. 3 betragen die irrelevanten vorhabensbedingten Immissionserhöhungen aus dem Straßenverkehr bezogen auf die Immissionen im Nullplanfall nicht generell 1,0 dB, sondern können als Ergebnis der Einzelfallbeurteilung auch darunter liegen. Immissionserhöhungen von mehr als 1,0 dB sind ohne die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen keinesfalls zulässig.